

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6 –**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 19/1 –
Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**

A. Problem

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) enthält keine Vorschriften darüber, wann Ausschüsse einzusetzen sind. Auch für die im Grundgesetz genannten vier Ausschüsse (sog. Pflicht- oder Verfassungsausschüsse) besteht keine Einsetzungsmaßgabe.

B. Lösung

Ablehnung des Änderungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Änderungsantrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Änderungsantrag auf Drucksache 19/6 abzulehnen.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Andreas Bleck
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Andreas Bleck, Dr. Marco Buschmann, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/6** in seiner 1. Sitzung am 24. Oktober 2017 zunächst an den Ältestenrat überwiesen. In seiner 2. Sitzung am 21. November 2017 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellende Fraktion möchte dem § 54 GO-BT einen Absatz 3 anfügen. Dieser soll regeln, dass in der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages die nach dem Grundgesetz vorgeschriebenen Ausschüsse Petitionsausschuss, Auswärtiger Ausschuss, Verteidigungsausschuss und Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit jeweils 38 Mitgliedern eingesetzt werden. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze in diesen Ausschüssen soll nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen (Sainte-Laguë/Schepers) berechnet werden. Das Zutrittsrecht für den Auswärtigen Ausschuss und den Verteidigungsausschuss sowie deren Unterausschüsse soll auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt in seiner 10. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 10. Oktober 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage auf Drucksache 19/6.

Die **Fraktion der CDU/CSU** meint, das Ziel des Antrages könne nicht mehr erreicht werden, da die Ausschüsse für die 19. Wahlperiode bereits eingesetzt worden seien. Fristen zur Einsetzung von Ausschüssen seien weder im Grundgesetz noch in der Geschäftsordnung enthalten. Dies gelte auch für die sog. Pflicht- oder Verfassungsausschüsse. Es sei sinnvoll – wie in der Vergangenheit – die Ausschüsse erst einzusetzen, wenn auch die Ressortverteilung der Bundesregierung feststehe. Im Übrigen könne ein Hauptausschuss die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu Beginn einer Wahlperiode sicherstellen.

Die **Fraktion der SPD** vertritt die Ansicht, der Deutsche Bundestag habe einen recht weiten Spielraum bei der Beantwortung der Frage, welche er Ausschüsse er wann einsetze. Dieser Spielraum sei in der Vergangenheit nicht überschritten worden. Für den vorliegenden Antrag bestehe kein Anlass.

Die **Fraktion der AfD** sieht ebenfalls keinen Anlass für den Antrag und lehnt ihn daher ab.

Die **Fraktion der FDP** führt aus, das hinter dem Antrag stehende Anliegen sei unabhängig von einer Wahlperiode zu sehen. Alle Fraktionen strebten eine schnellere Regierungsbildung an. Die in dem Antrag vorgesehene Einsetzung der Pflichtausschüsse in der konstituierenden Sitzung sei aber untauglich. Eine gewisse Orientierungszeit des Parlaments sei nötig, bevor Ausschüsse eingesetzt werden könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begründet ihren Antrag mit dem Ziel, das Grundgesetz ernst zu nehmen. Dieses sehe vier Pflichtausschüsse vor, die so bald wie möglich einzusetzen seien, um die effektive Kontrolle der Bundesregierung zu ermöglichen. Die Kontrollaufgabe des Parlaments sei auch gegenüber einer geschäftsführenden Bundesregierung gegeben. Im Übrigen seien die Pflichtausschüsse immer einzusetzen, unabhängig vom Ressortzuschnitt der Bundesregierung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist der Auffassung, das Parlament müsse unabhängig von Sondierungs- oder Koalitionsgesprächen handlungsfähig sein. Auch die geschäftsführende Bundesregierung unterliege der parlamentarischen Kontrolle. Die Beschränkung des Antrages auf die Pflichtausschüsse sei unzureichend.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Britta Haßelmann
Berichtersterlin